



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 13 Jahrgang 2013 ausgegeben am 21.10.2013

Seite 1

Inhalt

- 15/2013 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes der Stadt Lichtenau zum 31.12.2012
- 16/2013 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau, Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft
a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 17/2013 Wirksamwerden des Bebauungsplanes Nr. 60 „Raiffeisen“ in Lichtenau,
1. Änderung

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

15/2013

Stadt Lichtenau

33165 Lichtenau, 16.10.2013

Bekanntmachung

Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Lichtenau zum 31.12.2012

Der Rat der Stadt Lichtenau hat am 19.09.2013 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2012 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 195.317,08 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Lichtenau GmbH, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 10.10.2013 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts lautet wie folgt:

Der Bürgermeister

gez.

Merschjohann



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Lichtenau. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Detmold, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.05.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Lichtenau, Lichtenau, für das Geschäftsjahr vom 01.01.12 bis 31.12.12 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

gpaNRW

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 (4) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) haben wir den Bestätigungsvermerk um folgende Hinweise ergänzt:

„1. Bis zum Bilanzstichtag hatte das Abwasserwerk noch kein den Vorgaben des § 10 Abs. 1 EigVO entsprechendes Risikofrüherkennungssystem implementiert.

2. Im Wirtschaftsjahr 2012 ist keine regelmäßige Zwischenberichterstattung gemäß § 20 EigVO an den Betriebsausschuss erfolgt.“

Herne, den 10.10.2013

GPA NRW

Im Auftrag


Matthias Middell



16/2013

Stadt Lichtenau
Der Bürgermeister

Lichtenau, den 21.10. 2013

B E K A N N T M A C H U N G

**95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau,
Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft**

a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 18.07. 2013 folgenden Beschluss gefasst:

" Der Rat der Stadt Lichtenau beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes. Beabsichtigt ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Lichtenau, diesen Flächen kommt eine Konzentrationswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vorzubereiten und durchzuführen. "

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig gibt die Stadt allen Interessenten Gelegenheit, sich zu der Planänderung zu äußern. Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom

28.10. 2013 bis 25.11. 2013 einschließlich

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden.

Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

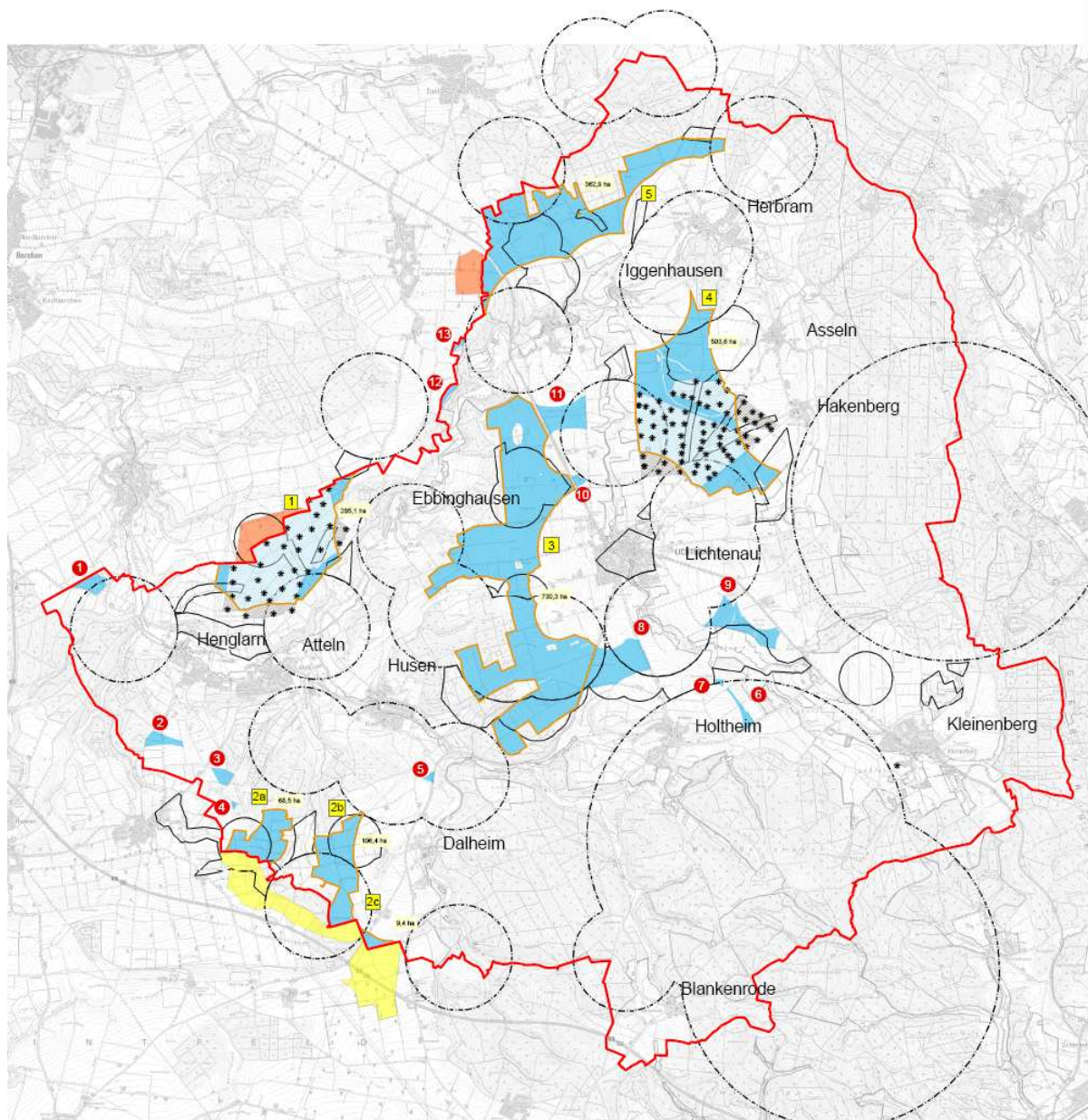
Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag: 08.00 – 16.00 Uhr, Dienstag: 08.00 – 16.00 Uhr, Mittwoch: 08.00 - 12.00
Uhr, Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr, Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

In der Mittagszeit (12.00 Uhr - 13.30 Uhr) nach Absprache.

gez.

Merschjohann



Legende

- Stadtgrenze Lichtenau
- Windkraft (Bestand)**
- ★ Existierende Windvorlagen
- Potenzielle Vorzuggebiete für Windkraftanlagen
- Durch Planung beschriebene Vorzuggebiete für Windkraftanlagen
- Windenergiepotenzial der Stadt Bad Wimmersberg
- Windenergiezone der Gemeinde Bochen
- Potenzialflächen zur Windenergienutzung**
- 1 Nummer der berücksichtigten Potenzialfläche
- 5 Nummer weiterer Potenzialflächen (unterstützt)
- Neue berücksichtigte Windenergiegebiete
- Potenzialfläche für Windkraftanlagen
- 505,4 ha Größe der berücksichtigten Potenzialfläche
- Artenschutzrechtliche Konfliktbereiche**
- Artenschutzrechtliche Beschränkung Stufe A
- Artenschutzrechtliche Beschränkung Stufe B

Neue Windvorzuggebiete			
Fläche	Größe (ha)	davon bestehende Windvorzugfläche (ha)	neufallende Windvorzugfläche (ha)
1	285,1	242,6	33,6
2a	68,0	-	-
2b	106,0	-	-
2c	9,4	-	-
3	730,3	-	-
4	503,6	252,3	18,6
5	302,0	-	-
Ges.	2066,0	494,9	52,2

11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100			
Projektname: ... Auftraggeber: ... Datum: ... Maßstab: ... Blatt: ...			
Auftraggeber: ... Datum: ...		Projekt: ... Datum: ...	
Karte 7 - Neue Potenzialflächen			
Auftraggeber: ... Datum: ...		Auftraggeber: ... Datum: ...	
HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE			

17/2013

**STADT LICHTENAU
DER BÜRGERMEISTER**

33165 Lichtenau, den 21.10. 2013

BEKANNTMACHUNG

Wirksamwerden des Bebauungsplanes Nr. 60 „Raiffeisen“ in Lichtenau, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 19.09. 2013 die 1. Änderung des v.g. Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Die Planänderung dient der planungsrechtlichen Absicherung für den Neubau eines Silos.

Das Verwaltungsverfahren nach dem Baugesetzbuch wurde durchgeführt.

Der hier in Rede stehende Bebauungsplan wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Lichtenau entwickelt und wird daher mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtskräftig (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan „Raiffeisen“ in Lichtenau einschl. Begründung kann während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, Zimmer 41, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchgeführt worden.

2. Gem. § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Gem. § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichnenden

Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind gem. § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Gem. § 7 GO NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW ebenfalls nach Ablauf eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) der Bebauungsplan / der Satzungsbeschluss nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

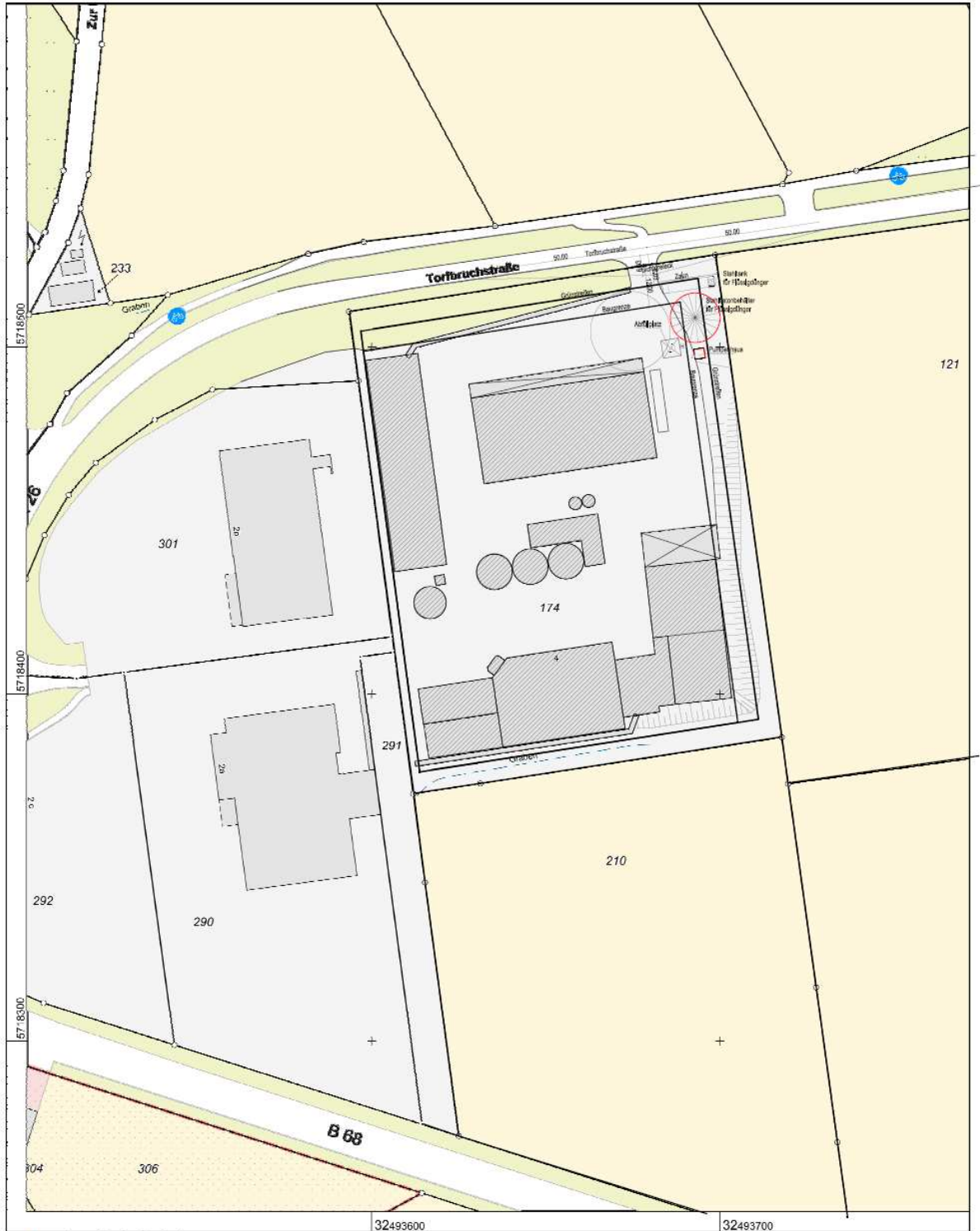
d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, vorher gerügt worden.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gem. Hauptsatzung der Stadt Lichtenau.

Der Bürgermeister

gez.

Merschjohann



Kreis Paderborn
Katasteramt

Flurstück: 174
Flur: 8
Gemarkung: Löhrlersau
Torbruchstraße 4

Maßstab 1:1000



© Kreis Paderborn

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte NRW 1 : 1000

Erstellt: 18.09.2012